

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Internationale Literaturen dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene

Qualifikation der Studierenden im Bereich der Internationalen Literaturen begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach Internationale Literaturen (Komparatistik) behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der Literaturwissenschaft über nationale, kulturelle und disziplinäre Grenzen hinweg. ⁴Durch das Studium der Internationalen Literaturen (Komparatistik) sollen ästhetische, intermediale und interkulturelle Kompetenzen erworben werden, die dazu befähigen, der Komplexität moderner Gesellschaften adäquat zu begegnen. ⁵Studierende des Fachs Internationale Literaturen sollen in ihrem Studium lernen, fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literaturwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. ⁶Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende Kenntnisse in mehreren Literaturen und verwandten Künsten, in ästhetischen, literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Internationale Literaturen ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in einem literarisch-philologischen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.A in Internationale Literaturen sind außerdem gute Kenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen Sprache nachzuweisen. ²Dieser Nachweis kann durch das Zeugnis der HZB oder ein staatlich anerkanntes Sprachenzertifikat erbracht werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Internationale Literaturen gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1 - 2	ILT-MA-01	Internationalität der Literaturen	18
	ILT-MA-02	Ästhetische Theorien und Poetik der Europäischen Moderne	18
2 - 3	ILT-MA-03	Interkulturelle Kommunikation	18
	ILT-MA-04	Schlüsseltexte der Weltliteratur*	12
	ILT-MA-05	Wahlpflichtbereich	12
	ILT-MA-06	Spezialisierungsmodul	9
4	ILT-MA-07	Kolloquiumsmodul	3
	ILT-MA-08	Prüfungsmodul (Masterarbeit 20 LP und Mündliche Prüfung 10 LP)	30
			120

*Die Veranstaltungen dieses Moduls (s. Modulhandbuch) können beliebig innerhalb der ersten drei Semester absolviert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Internationale Literaturen ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in weiteren modernen Sprachen stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in englisch und mindestens einer weiteren modernen Sprache verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis dritte

Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

- Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.02.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 wird

a) in Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Text eingefügt:

„⁵Die Studierenden erwerben professionelle Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen Literaturwissenschaft (Poetik, Rhetorik, Hermeneutik, Literatur- und Gattungstheorie, Übersetzung) bzw. vertiefen diese, wenn ein B.A. im Fach erworben wurde, und beherrschen die Methoden der Komparatistik (genetischer und typologischer Vergleich sowie deren Derivate). ⁶Durch das Studium der Internationalen Literaturen (Komparatistik) erwerben die Studierenden zudem ästhetische, intermediale und interkulturelle Kompetenzen, die dazu befähigen, die Komplexität moderner Gesellschaften im Zeitalter der Globalisierung adäquat zu analysieren, insofern diese Komplexität eine vielfältige Verarbeitung im Wissensarchiv der Weltliteratur erfährt. ⁷Studierende des Fachs Internationale Literaturen lernen in ihrem Studium fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literaturwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten, die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu reflektieren und zu deren Erweiterung beizutragen. ⁸Erworben werden zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende Kenntnisse in mehreren Literaturen und verwandten Künsten, in ästhetischen, literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Für das Studium des M.A. Internationale Literaturen sind bei Einschreibung außerdem Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sowie in einer weiteren modernen Fremdsprache (A2 GER) nachzuweisen.“

2. In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
IL_MA_01	Pflicht	Internationalität der Literaturen	1	15
IL_MA_02	Pflicht	Ästhetische Theorien und Poetik der europäischen Moderne	1	15

IL_MA_03	Pflicht	Interkulturelle Kommunikation	2	15
IL_MA_04	Pflicht	Schlüsseltexte der Weltliteratur	3	12
IL_MA_05	Pflicht	Ausweitung komparatistischer Fachkompetenz	2	15
IL_MA_06	Pflicht	Spezialisierung Einzelphilologie	3	9
IL_MA_07	Pflicht	Vertiefung: Aktuelle Methoden der Forschung	4	9
IL_MA-08	Pflicht	Prüfungsmodul	3 und 4	30
Summe				120

”

3. In § 5 werden Satz 2 wie folgt neu gefasst und Sätze 3 bis 5 eingefügt:
 „²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:
 - Englisch;
 - Französisch.
³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.“
4. In § 8 wird nach dem Wort „bis“ das Wort „dritte“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.
5. In § 10 wird der Klammerzusatz „(Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen)“ vollständig und ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

³Studierende, die ihr Masterstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Masterstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2016 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2016 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor